

Falls andere Brücken der Grenzwasserläufe für den Kleinen Grenzverkehr benutzt werden sollen (siehe Art. 1 B.) wird das diesbezügliche Abkommen Bestimmungen über Unterhaltung solcher Brücken und Verteilung der Kosten enthalten.

Brücken, welche lediglich dem in Art. 2 genannten Verkehr dienen, sind durch die betreffenden privaten Grundstücksbesitzer zu unterhalten. Mangels Einigung wird die Entscheidung gemeinschaftlich durch den zuständigen Landrat und Amtmann getroffen.

Die Personen, denen die Beaufsichtigung oder die Ausführung der Arbeiten zur Unterhaltung der Brücken oder die Lieferung des Materials übertragen worden ist, sind mit Ausweisen von dem zuständigen Landrat bzw. Amtmann zu versehen. Solche Ausweise gelten in dem durch die Arbeiten bedingten Umfange für diese Personen als Pässe und gewähren die Zollfreiheit für die eingeführten Materialien.

Bezüglich der Eisenbahnbrücken über die Süderau (Grenzsteine 213/214) ist ein Sonderabkommen zwischen den beiden Eisenbahnverwaltungen zu treffen.

## Artikel 6.

### *Unterhaltung der Wege, die zu Grenzübergängen führen.*

Die öffentlichen Wege, die auf beiden Seiten der Grenze zu den im Art. 1 unter A. II. und B. genannten Übergängen führen, sind nach der Wegegesetzgebung des betreffenden Staates zu unterhalten. Die Versetzung eines Weges in eine niedrigere Wegeklasse ist ohne Zustimmung beider Regierungen unzulässig.

Der zwischen den Grenzsteinen 242 und 245 in Rosenkranz liegende Gemeindegeweg, auf dessen Mitte die Grenze in der Längsrichtung läuft, wird für die Unterhaltung derart in der Querrichtung geteilt, dass die südliche Hälfte deutscherseits und die nördliche Hälfte dänischerseits unterhalten wird. Der Landrat des Kreises Südtondern und der Amtmann des Amtes Tondern bestimmen gemeinschaftlich in einer Verhandlung an Ort und Stelle die für die Unterhaltungspflicht geltende Grenze.

## Artikel 7.

### *Besondere Wegerechte.*

a. Dem Gehöft bei Ellund Mark, das unmittelbar nördlich der Grenze zwischen den Grenzsteinen 82 und 83 liegt, steht das Recht zu, auf dem ausserhalb des Grundstücks auf deutschem Gebiete liegenden Wege bis zu dem auf dänischem Gebiete beim Grenzstein 83 neuangelegten Wege zu verkehren. Letzterer Weg ist auf der dänischen Seite durch einen Zaun gegen frei umherlaufendes Vieh abzusperren.

b. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der auf der Grenzstrecke zwischen den Grenzsteinen 245 und 275 unmittelbar nördlich der Grenze liegenden Grundstücke im Ruttebüller Koog und im Alten Friedrichenkoog behalten das Recht, wie bisher den Weg auf den längs der Grenze befindlichen Deichen (Kjerdeich und Norddeich) als Wirtschaftsweg zu benutzen. Die dortigen Überfahrten über den Grenzgraben bleiben bestehen.